Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **47 (1940)**

Heft 6

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

No. 6 47. Jahrgang Zürich, Juni 1940

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie", Küsnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telephon 910.880
Adresse für Insertionen und Annoncen: Orell Füßli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof", Limmatquai 4, Telephon 26.800

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie", Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—
Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 16 Cts., Ausland 18 Cts., Reklamen 50 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

INHALT: Exportförderung in der britischen Textilindustrie. — Kriegswirtschaftliche Maßnahmen der Schweiz und des Auslandes. — Aus der Praxis des Schiedsgerichtes der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. — Schweizerisch-türkisches Zahlungsabkommen. — Ausfuhr nach Holland und Belgien. — Belgischer Kongostaat: Einfuhr von Seiden- und Rayongeweben. Vereinigte Staaten von Nordamerika: Aufhebung von Zollzuschlägen. — Japan; Ausfuhr von Grègen im Jahr 1939. — Frankreich. Umsatz der Seidentrocknungs-Anstalt Lyon im Monat April 1940. — Baumwollproduktion und -Industrie in Griechenland. — Nylon in Großbritannien. — Aus der englischen Seiden- und Rayonweberei. — Zellstofferzeugung in Italien. — Seidenweberei in Portugal. — Rayonproduktion der U. S. A. — Zellwolle. die große Mode in U. S. A. — U. S. A.-Baumwollindustrie zuversichtlich. — Seidenindustrie in Brasilien. — Ausbau der Textilindustrie in Australien. — Gewebeerzeugung in Japan im Jahr 1939. — Seidenzucht in Deutschland. — Wiederbelebung der italienischen Seidenzucht. Staatliche Förderung. — Fortschritte in der italienischen Kaseinwollerzeugung. — Zellwolle aus Edelschilf. — Nylon-Garne für die Strumpfwirkerei. - Kann der Dessinateur für den Warenausfall verantwortlich gemacht werden? - Vollautomatische Klima-Anlagen in der Textilindustrie. - Markt-Berichte. - Firmen-Nachrichten. - Peter Spoerry†. - Literatur. - Patent-Berichte. - Vereins-Nachrichten.

Exportförderung in der britischen Textilindustrie

Im Rahmen ihrer Bemühungen, den Textilexport nach Möglichkeit zu erhöhen, erließ die britische Regierung im Wege des Board of Trade (Handelsministeriums) am 16. April eine Verordnung, welche die Belieferung des einheimischen Detailhandels hinsichtlich Textilprodukte stark einschränkt, und zwar bei Baumwoll- und Rayonerzeugnissen auf 75 Prozent des Vorkriegskonsums, bei Leinenerzeugnissen auf nur 25 Prozent desselben. Die Verordnung trat sofort in Kraft, und bezweckt im Sinne ihres Wortlautes die „Verfügbarmachung von Rohmaterialien, Arbeitskräften und produktiver Leistungsfähigkeit" zu Exportzwecken. Es wird vorausgesehen, daß die Durchführung dieser Maßnahmen den Wert der britischen Textilausfuhr um 15 bis 20 Millionen Pfund Sterling pro Jahr erhöhen wird. Eine weitere Verordnung vom gleichen Tage, die vom Ministerium für Bewirtschaftung herausgegeben wurde und ebenfalls sofort in Kraft trat, untersagte den Spinnereien für die Dauer eines Monates die Annahme neuer Aufträge, ausgenommen solcher für Regierungs- und Exportzwecke, oder solcher für welche eine besondere Bewilligung gegeben werden würde.

Die Verordnung des Board of Trade schränkt insbesondere den Verbrauch von Unterwäsche ein, sodann von Strümpfen und Socken, Blousen, Krägen, Tischtüchern, u. dgl., doch traten im Hinblick auf die starke vorhandene Lagerhaltung seiterns des Kleinhandels keine „Angstkäufe" auf. Auch blieben die Preise der meisten betroffenen Artikel unverändert, da sie fast ausnahmslos durch das Preishaltungsgesetz fixiert sind, und im Bedarfsfalle die Ausdehnung dieses Gesetzes auf die noch preisfreien Artikel in Aussicht gestellt wurde.

Die Frage der Kaufrationierung von Textilerzeugnissen ist in diesem Zusammenhang ventiliert worden. Es wurde hierüber kein Entscheid gefaßt; falls sich jedoch eine Tendenz zu „Vorrats"- oder „Angstverkäufen" bemerkbar machen sollte, dürfte man dieser Frage wieder nähertreten.

Diese Restriktionsverordnung hinsichtlich der Textilerzeugnisse ist bemerkenswerterweise die erste im Verlaufe der Kampagne, die der Board of Trade und der Export Council zur Intensivierung der Ausfuhr eingeleitet haben. Aber auch frühere Bemühungen sind nicht erfolglos geblieben, wie die Aprilausfuhrziffern beweisen. Die Ausfuhr aller Art von Textilprodukten war im April 1940 viel höher als im vorangegangenen März; hinsichtlich Baumwollprodukten war sie seit Oktober 1937 wertmäßig am höchsten, hinsichtlich Wollartikeln und anderer Textilprodukte war sie die beste seit 10 Jahren. In der Bemessung dieser Resultate muß allerdings auch auf die, durch die Kriegsverhältnisse bedingte Kosten- und Preissteigerung Rücksicht genommen werden, die jedoch nur einen kleinen Bruchteil der durch die Mengenerhöhung bedingten Exportwertsteigerung ausmacht. Die erzielte Exportvermehrung ist umso höher zu bewerten, als Skandinavien und die baltischen Staaten als Absatzgebiete nicht in Frage kommen.

E. A. (London).

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz

Schweizerisches Textil-Syndikat. Am 17. Mai 1940 hat in Zürich, unter starker Beteiligung insbesondere der Kreise der Baumwoll- und Wollindustrie, die Gründungsversammlung des Schweizerischen Textil-Syndikates stattgefunden. Es handelte sich dabei mehr um eine Formsache, da die Satzungen von den zuständigen Behörden schon gutgeheißen worden waren und keine Aenderung mehr erfahren durften und auch die Wahlen in den Zentralvorstand und in die Untergruppen auf Vorschlägen beruhten, die ebenfalls schon die Genehmigung des Eidgen. Volkswirtschaftsdepartements gefunden hatten. Zwei Anträge auf Ergänzung der Mitglieder der Vorstände der Untergruppen wurden, weil aussichtslos, abgelehnt. Ebenso wurde die Aussprache nicht benützt. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden des Syndikates, Herrn Rechtsanwalt Dr. J. Henggeler geleitet, der insbesondere die Notwendigkeit der genauen Einhaltung aller vom Syndikat erlassenen Vorschriften betonte.

Zahlungsverkehr mit Norwegen, Belgien, Luxemburg und den Niederlanden. Nachdem der Bundesrat mit Rücksicht auf die Besetzung des Landes und der von Dänemark angeordneten Devisensperre am 26. April 1940 beschlossen hatte, daß sämtliche von der Schweiz nach Dänemark zu leistenden Zahlungen nur noch über die